

 <p>SACHSEN-ANHALT</p>	<p><b>Unterrichtung zur Ernte und Betriebsberichterstattung 2026 – Feldfrüchte und Grünland –</b></p>	<p>Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup></p>
---	---	---

### Zweck und Umfang

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Soweit die Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)<sup>3</sup>, die VO (EG) Nr. 543/2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung in Verbindung mit dem BStatG 1.

Erhoben werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskünfte ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

### Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.

Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- Öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die statistischen Ämter der Länder, das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat),)
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (*faktisch anonymisierte Einzelangaben*),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (*formal anonymisierte Einzelangaben*) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Vor- und Familiennamen, Firmen, Institutsnamen und Behördenbezeichnungen, Anschriften, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der zu Befragenden, Namen, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen, die Anschrift des Betriebssitzes, die Art des

<sup>1</sup> und <sup>3</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Betriebes und Kennzeichen zur Identifikation des Betriebes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer ist eine statistikintern vergebene Kennziffer und dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Gemäß § 97 Agrarstatistikgesetz wird zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken (*hier: Ernte- und Betriebsberichterstattung*) ein einheitliches Betriebsregister geführt. Darin sind u. a. Vor- und Familienname, die Firmen und Anschriften enthalten.

Für diese Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die zusammen mit den gesetzlich geregelten Angaben gespeichert wird. Diese dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung. Die im Betriebsregister laut § 97 Abs. 2 S. 1 AgrStatG enthaltenen Merkmale sowie die Kennnummern sind zu löschen, soweit sie für die in § 97 Abs. 1 AgrStatG genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung (hier: Je Bericht, der verarbeitet werden konnte 6,00 €) notwendigen Bankdaten werden ebenfalls nach Abschluss des Berichtsjahres gelöscht und jährlich neu abgefordert.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten/ Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- (i) eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- (ii) die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- (iii) die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- (iv) die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

### **Bei Fragen zum Datenschutz:**

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>